



Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen

Ministerium für Inneres, Digitalisierung und
Migration Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirigent Dr. Lehr
Frau Svenja Schneider
Postfach 10 34 65

70029 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

04. Juli 2018

Per E-Mail (poststelle@im.bwl.de)!

Az. 4-024/17/2

**- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes -
Stellungnahme des Anwaltsverbandes BW im DAV e. V. zum Anhörungsentwurf vom 23. Mai 2019**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Doktor Lehr,
sehr geehrte Frau Schneider,

für die Übermittlung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes und des Landesverfassungsschutzgesetzes mit Schreiben vom 23. Mai 2019 danken wir Ihnen. Der Anwaltsverband nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gern wahr.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 25 örtlichen Anwaltvereine in Baden-Württemberg, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein (DAV) sind. Er repräsentiert damit mehr als die Hälfte aller Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt so als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem DAV – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

1. Allgemeine Bewertung

Der Anwaltsverband begrüßt es, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisherigen internen Verwaltungsvorschriften für den Umgang mit Verschlussachen auf Gesetzesebene angehoben werden und so eine rechtssichere und für den Bürger bzw. den Betroffenen transparente Handhabung gewährleistet wird.

Mit den redaktionellen Verbesserungen ist der Anwaltsverband einverstanden. Auch mit den Regelungen zur Anpassung an das neue Datenschutzniveau ist der Anwaltsverband weitestgehend einverstanden.

Generell regt der Anwaltsverband an, mit der Verweisungstechnik restriktiv umzugehen, damit das Gesetz für den Bürger/Betroffenen und Anwender leichter lesbar und erfassbar wird.

Nicht hinreichend deutlich wird, weshalb die Sicherheitsüberprüfung auf Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten erstreckt wird. Sicherlich sind Fälle vorstellbar, die dies rechtfertigen; der Gesetzentwurf bzw. seine Begründung lassen eine Erläuterung der Motive sowie insbesondere empirische Angaben hierfür vermissen. So erschließt sich mangels anschaulichen Beispiels nicht, welche sicherheitsrelevante Rolle es insbesondere spielen soll, ob eine Ehe begonnen oder beendet wurde (vgl. § 19 LSÜG BW – neu).

Der zuvor angesprochene Begründungsmangel gewinnt an Bedeutung, weil wir klare Regelungen vermissen, denen zufolge dem Betroffenen und den in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen weiteren Personen sowie den im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung befragten Referenz- und Auskunftspersonen auf Antrag Auskunft zu erteilen ist über ihre im Zusammenhang mit der Sicherheitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten, bzw. Einsicht in die Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten zu gewähren ist. Zwar spricht § 24 LSÜG von der „anfragenden Person“, ohne aber nach deren Betroffenheitsgrad zu spezifizieren. Dies aber erscheint geboten, weil nach § 24 Abs. 3 LSÜG eine Auskunft unterbleibt, wenn die Interessen des Anfragenden mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde zurücktreten muss („deswegen“); insoweit ist eine Abwägung geboten, für die weder das Gesetz noch seine Begründung Kriterien in Bezug auf die anfragende Person nennen. Zu beanstanden ist jedenfalls, dass ein Recht auf Einsichtnahme in die erhobenen bzw. gespeicherten Daten gar nicht vorgesehen ist.

Unklar ist, welche Rechtsbehelfe einem abgelehnten Bewerber zur Verfügung stehen. Zwar finden sich in § 6 LSÜG Anhörungsrechte, deren Ausgestaltung an § 28 LVwVfG erinnert, in § 14 Abs. 4 LSÜG ist demgegenüber nur eine Unterrichtung über das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vorgesehen. Ob diese Unterrichtung Verwaltungsaktscharakter (§ 35 LVwVfG) haben soll oder nicht, wird hingegen nicht deutlich. Die angesprochenen landesrechtlichen Regelungen sind offenbar dem Bundesrecht (§§ 6, 14 Abs. 4 SÜG Bund)

nachgebildet; wenngleich auch dort keine ausdrückliche Qualifizierung der Unterrichtung vorgenommen wurde, geht die Rechtsprechung wohl davon aus, dass sie durch Verwaltungsakt zu erfolgen hat,

vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.2018 – 7 C 21.16 –, juris.

Aus diesem Grund wäre es vorzugswürdig, wenn das Landesgesetz die Verwaltungsaktsqualität der Unterrichtung i. S. eines Feststellungsbescheids unmittelbar vorsehen würde.

Dies entspräche sowohl dem Gebot eines fairen Verfahrens als auch dem Gebot der Waffengleichheit. Wenn der Bürger/Betroffene schon alle möglichen personenbezogenen Daten zu seiner Person, seiner Familie, seinen Vermögensverhältnissen, seinem beruflichen Werdegang oder strafrechtlichen Konflikten offenlegen muss, sollten ihm eindeutige Überprüfungsmöglichkeiten zur Frage des rechtmäßigen Handelns der übrigen Beteiligten an die Hand gegeben werden.

2. Im Einzelnen

a) Zu Art. 1 – Landessicherheitsüberprüfungsgesetz – neu -

aa) Zu § 2 Abs. 1 LSÜG BW – neu

Wenn zukünftig eine Person durch bloße einfache E-Mail ihre Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung erklären können soll, sollte aus Gründen des Datenschutzes Authentifizierung gewährleistet sein, um sicherzustellen, dass die E-Mail tatsächlich von der betroffenen Person stammt.

bb) Zu § 2 Abs. 2 LSÜG BW - neu

Hier erschließt sich – wie eingangs ausgeführt - dem Anwaltsverband bisher nicht, wieso bei einfachen und erweiterten Sicherheitsüberprüfungen volljährige Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährte mit in die Prüfung einbezogen werden sollen.

Leider liefert die Gesetzesbegründung für dieses Ansinnen keinerlei Begründung. Generell ist jede Person für ihr Tun selbst verantwortlich. Nur dann, wenn hinsichtlich des Lebenspartners ernstzunehmende Hinweise auf ein etwaiges relevantes Sicherheitsrisiko vorliegen, sollte dieser ausnahmsweise mitüberprüft werden. Warum und ob eine Partnerschaft in welcher Intensität und Dauer besteht, kann die unterschiedlichsten Gründe haben, die aber nicht zwangsläufig ein erhöhtes Sicherheitsrisiko darstellen müssen. Eine

nachvollziehbare und belastbare Begründung für die vorgesehene Regelung fehlt bislang, weshalb das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden sollte.

cc) Zu § 11 Abs. 2 LSÜG BW - neu

Hier sollte ergänzt werden, dass die anderen „geeigneten Personen oder Stellen“ zugleich auf ihre datenschutzrechtliche Verantwortung und Verschwiegenheit hinzuweisen sind. Der Umstand und die Begründung, weshalb und welche personenbezogenen Daten bei anderen „geeigneten Personen oder Stellen“ erhoben wurden, ist für den nachlaufenden Rechtsschutz zu dokumentieren.

dd) Zu § 12 Abs. 2 LSÜG BW - neu - Gewereregisterauskunft mitbetroffener Personen

Die Gesetzesbegründung ist nicht nachvollziehbar. Während die Klärung der Frage nach der (gewerberechtlichen) Zuverlässigkeit der betroffenen Person noch sinnvoll erscheint, erschließt nicht, weshalb eine etwaige gewerberechtliche Unzuverlässigkeit mitbetroffener Personen Auswirkungen auf das Sicherheitsrisiko der betroffenen Person haben sollte. Dies dürfte nur gerechtfertigt sein, wenn hinsichtlich dieser mitbetroffenen Person ernstzunehmende Hinweise auf ein etwaiges relevantes Sicherheitsrisiko vorliegen.

ee) Zu § 12 Abs. 3 LSÜG BW - neu - Lebenspartner – Referenzpersonen

Die Gesetzesbegründung ist hier nicht aus sich heraus verständlich. Zwar wird davon gesprochen, dass hier in der Vergangenheit angeblich Sicherheitslücken bestanden hätten, aber ein anschauliches Beispiel dafür fehlt. Ohne überzeugende Erläuterung sollte diese Gesetzesverschärfung nicht vorgenommen werden, da sie mitbetroffene Personen in seinem Lebensumfeld stark belasten kann. Aus diesem Grund sind nähere Erläuterungen und empirische Belege wünschenswert.

Bisher tendiert der Anwaltsverband zur Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, wonach konkrete Anhaltspunkte erforderlich sein dürften.

ff) Zu § 13 Abs. 1 LSÜG BW - neu – Sicherheitserklärung

Dem Anwaltsverband erschließt sich noch nicht, warum zum Beispiel die Frage der Lebenspartnerschaft so relevant sein soll, die Religionszugehörigkeit oder Anzahl der Kinder aber nicht. Wer minderjährige Kinder hat, ist doch möglicherweise leichter erpressbar und verletzlich. Ein Sicherheitsrisiko, das in § 5 LSÜG BW – neu ausdrücklich erwähnt wird.

gg) Zu § 13 Abs. 3 LSÜG BW - neu – Sicherheitserklärung – eingescannte Unterschrift des Lebenspartners

Soweit hier eine Zustimmung zur Datenerhebung per einfacher E-Mail und eingescannter Unterschrift des Lebenspartners vorgesehen ist, sollten Mechanismen gefunden werden, dass sowohl die E-Mail mit der Zustimmungserklärung als auch die eingescannte Unterschrift zu diesem Zweck von der mitbetroffenen Person stammen. Der Anwaltsverband sieht hier ein hohes Täuschungsrisiko.

hh) Zu § 23 Abs. 2 LSÜG BW – neu – Löschung

Diese Regelung begegnet insofern Bedenken, als nicht hinreichend deutlich wird, wie die Frist zu berechnen ist. Nach **§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LSÜG BW – neu** sind in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten von der zuständigen Stelle zu löschen „innerhalb eines Jahres, wenn bekannt wird, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat“. Soll die Jahresfrist danach mit dem Abschluss der Sicherheitsüberprüfung beginnen – was wir mit Blick auf die gebotene Datensparsamkeit befürworten – oder aber erst mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens, dass die betroffene Person keine sicherheitsempfindliche Tätigkeit aufgenommen hat – was bezogen auf die eindeutige Dokumentation dieses Zeitpunkts Probleme bereiten mag? Wir halten eine Klarstellung in dem zuvor beschriebenen Sinn deshalb für geboten.

Dieselbe Problematik bezogen auf den Fristbeginn ergibt sich hinsichtlich der Löschungs Vorschriften in **§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LSÜG BW – neu** für die mitwirkenden Behörden. Auch hier ist eine eindeutige Festlegung des Fristbeginns auf den Abschluss der Sicherheitsüberprüfung aus Gründen der Datensparsamkeit erforderlich.

b) Zu Art. 2 – Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes BW

Zu § 7 LVSG BW– neu – Speicherung personenbezogener Daten

Wir begrüßen den ausdrücklichen Ausschluss einer automatisierten Verarbeitung und eines automatisierten Datenabgleichs. Die übrigen geplanten Änderungen kann der Anwaltsverband mittragen.

3. Fazit

Wir würden uns freuen, wenn unsere Hinweise und Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, so bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident